

## **Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Verdächtigen**

(Festhalten von Verdächtigen gemäß § 163b Abs. 1, § 163c StPO)

Dienststelle und Vorgangsnummer: \_\_\_\_\_

Name und Vorname der festgehaltenen Person: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und –ort und Staatsangehörigkeiten der festgehaltenen Person: \_\_\_\_\_

### **Sie werden als verdächtige Person zum Zwecke der Feststellung Ihrer Identität festgehalten.**

Die Dauer der Freiheitsentziehung zur Feststellung Ihrer Identität darf insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

### **Sie haben folgende Rechte:**

1. Sie haben das Recht zu wissen, welcher Tat Sie verdächtigt werden.
2. Sie sind unverzüglich dem Gericht zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, dass die Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung Ihrer Identität notwendig wäre.
3. Sie können sich zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen äußern oder nicht zur Sache aussagen. Fragen nach Ihren Personalien müssen Sie allerdings wahrheitsgemäß beantworten (jedenfalls Name, Anschrift, Geburtsdatum). Ansonsten kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße gegen Sie verhängt werden.
4. Sie können zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.
5. Sie können jederzeit, auch schon vor einer Vernehmung, auf eigene Kosten eine Verteidigerin oder einen Verteidiger Ihrer Wahl befragen. Auf Wunsch erhalten Sie Informationen, die es Ihnen erleichtern, Kontakt mit einem Verteidiger oder einer Verteidigerin oder einem Verteidigernotdienst aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie selbst einen Verteidiger beauftragen möchten oder ob Ihnen ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden soll.
6. Haben Sie noch keine Verteidigerin bzw. keinen Verteidiger, ist Ihnen in Fällen der notwendigen Verteidigung (insbesondere bei schwerwiegenden Tatvorwürfen oder bei Vorführung vor ein Gericht zur Entscheidung über Untersuchungshaft und bei der Vollstreckung von Untersuchungshaft) auf Ihren Antrag bereits im Ermittlungsverfahren eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Über den Antrag hat das Gericht unverzüglich, spätestens aber vor einer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung, zu entscheiden. Vor Erhebung der Anklage ist der Antrag bei den Behörden oder Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich anzubringen. Sie können dem Gericht, das Ihnen im Falle der notwendigen Verteidigung hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen wird, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger benennen, die oder der Ihnen beigeordnet werden soll. Auf Ihre Kostentragungspflicht im Falle der Verurteilung oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung wird vorsorglich hingewiesen.
7. Sie können die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihrer Wahl auf eigene Kosten verlangen.
8. Sie können eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens von der Freiheitsentziehung benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird.
9. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten und die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisstücken beantragen. Wenn Sie keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, können Sie selbst beantragen, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. Dies wird Ihnen gewährt, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können Ihnen an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.
10. Wenn das Gericht die Fortdauer der Freiheitsentziehung anordnet, können Sie Beschwerde gegen diese Entscheidung einlegen.

Haben Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen, sofern diese nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung von Amts wegen, also auch ohne oder gegen Ihren Willen, erfolgt. Sie können dem Konsulat Mitteilungen zukommen lassen.

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, können Sie im Verfahren die Hinzuziehung einer Person, die für Sie dolmetscht oder übersetzt, verlangen. Sind Sie hör- oder sprachbehindert, kann die Verständigung nach Ihrer Wahl auch in anderer Weise mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person erfolgen. Für die mündliche oder schriftliche Verständigung werden Ihnen die geeigneten technischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Wenn Sie keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, sind Ihnen in der Regel schriftliche Übersetzungen von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zur Verfügung zu stellen. Dies ist für Sie unentgeltlich, es sei denn Sie haben die dadurch entstandenen Auslagen durch schuldhafte Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht.

-----  
**Ein Blatt mit den vorstehenden Belehrungen ist mir heute ausgehändigt worden.**

- Ich bin zudem mündlich belehrt worden.
- Ich habe die Belehrung verstanden.

-----  
(Ort, Datum, Uhrzeit)

-----  
(Unterschrift der festgehaltenen Person,  
ggf. auch der gesetzlichen Vertreter)  
 Die Unterschriftsleistung wurde  
verweigert.

-----  
(Name, Amtsbezeichnung der belehrenden Person)

-----  
(Unterschrift der belehrenden Person)